

Roland Hefendehl

Sicherheit und Sicherheitsideologie

oder auch: Das Ende des Relativen*

A. Hinführung zum Thema

Die mir gestellte Aufgabe, über „Sicherheit und Sicherheitsideologie“ nachzudenken, lässt ebenso Fragen aufkommen wie das Oberthema dieser Sektion, das sich „neuen Themen im Zuge wachsender Interdisziplinarität“ widmet.

Ist Sicherheit also mehr als ein Zustand, nämlich eine Ideologie? Zu welcher Fachrichtung würde man diesen Bereich rechnen, wenn eine Beschäftigung mit der Sicherheit einerseits neu sein und andererseits mit einer Interdisziplinarität zu tun haben soll? Schließlich: Tut die Beschäftigung mit diesem Thema der Kriminologie in Deutschland gut oder schadet sie ihr gar, um das Oberthema der Tagung mit einzubeziehen?

Dass der Themenkomplex „Sicherheit und Sicherheitsgesellschaft“ nicht erst seit ein paar Wochen auf der Agenda der Kriminologie steht, brauche ich an dieser Stelle ebenso wenig zu betonen wie den betrüblichen Umstand, dass Deutschland auch auf diesem Feld anderen Nationen ein wenig hinterherhechelt.¹ Aber zumindest dominieren doch die letzten 15 Jahre die wissenschaftliche Diskussion, was bei dem uns eigenen Weitblick für ein noch immer junges Thema spricht. Und vielleicht ist es dieses Mal auch so, dass Deutschland ein wenig Zeit hat, das Feld von hinten aufzurollen. Zu zukunftssicher scheint mir das Feld der Sicherheit zu sein. Vielleicht fehlt mir aber auch nur die Fantasie für neue Entwicklungen, die den Topos der Sicherheitsgesellschaft wieder zu einer verglühenden Sternschnuppe werden lassen. Gerade dieser Gesichtspunkt der Fantasie lässt mich im Übrigen ein wenig grübeln, ob die Liste der wenigen Rednerinnen und der vielen Redner auf dieser Tagung alternativlos gewesen ist. Sie wurde offensichtlich aus dem Gedanken heraus entwickelt, nur diejenigen könnten über die Lage der Kriminologie

* Bei dem Beitrag handelt es sich um einen mit Fußnoten versehenen Vortrag, den der Verf. bei der Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. am 29. Juni 2012 gehalten hat. Die Erkenntnisse aus der Diskussion haben dabei noch Eingang gefunden. Für Unterstützung bei der Recherche danke ich meinem Assistenten Herrn Dr. Puschke herzlich.

1 Vgl. etwa *Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, 1976; *O’Malley*, in: Barry/Osborn/Rose (Hrsg.), *Foucault and Political Reason. Liberalism, Neo-Liberalism and Rationalities of Government*, 1996, S. 189 ff.; *Garland, The Culture of Control*, 2001; *Simon, Governing Through Crime. How War on Crime Transformed America and Created a Culture of Fear*, 2007.

berichten, die sie bereits seit Jahrzehnten begleiten. Und dies seien nun mal – aus historischen Gründen – im Wesentlichen die männlichen Vertreter des Fachs. Vielleicht ist es aber auch so, dass die Erfahrung sentimentale oder beharrende Elemente enthält und die Fantasie ein Zeichen des Neuen, des Unverbrauchten, ist.

Mit den Büchern etwa von *Singelnstein* und *Stolle* zur Sicherheitsgesellschaft,² demjenigen von *Peter-Alexis Albrecht* zum Weg in die Sicherheitsgesellschaft³ oder schließlich auch den von *Groenemeyer* herausgegebenen Wegen der Sicherheitsgesellschaft⁴ ist in der deutschen Wissenschaftslandschaft jedenfalls in kurzer Zeit ein beachtlicher Grundstock gebildet worden, der je nach Blickrichtung durch zahlreiche weitere Abhandlungen ergänzt werden kann.

Im Folgenden möchte ich diesen aufgeworfenen Assoziationen nachspüren, insbesondere also die Entwicklung zu einer so bezeichneten Sicherheitsgesellschaft mit deren Spezifika aufzeigen, die mit dieser befassten Disziplinen benennen und eine Prognose wagen, was dies derzeit und künftig für die Kriminologie bedeuten könnte und ob diese sich gegebenenfalls neu auszurichten hat. Insoweit wird sich – wie ich hoffe – auch der von mir gewählte Untertitel meines Referates klären, der sich die Frage nach einem möglichen *Ende des Relativen* stellt.

B. Das Entstehen der Sicherheitsgesellschaft und die strafrechtlichen Steuerungsmodelle

Dass ich den Weg zur sog. Sicherheitsgesellschaft im Zusammenhang mit den Steuerungsmodellen von Strafrecht betrachte, liegt an zweierlei: Zum einen möchte ich unser übergeordnetes Thema im Auge behalten, nämlich die Implikationen für die Kriminologie. Und zum anderen spielt das Strafrecht gerade in jüngerer Zeit eine gesamtpolitisch weit bedeutsamere Rolle, als man ihm ehemals zugetraut hätte.

I. Damit wir uns nicht gleich zu Beginn auf den im Kontext mit der Sicherheitsgesellschaft auffallend häufig zitierten *Wegen* verlaufen, benötigen wir zunächst einmal eine ungefähre Vorstellung von deren Konturen. *Legnaro* charakterisiert sie in der Weise, dass nicht nur staatliche, sondern zunehmend auch private Akteure an der Produktion von Sicherheit teilnehmen. Diese Sicherheit ist dabei nicht mehr allein als der Schutz vor Funktionsstörungen oder Schutz vor devianten Verhaltensweisen zu definieren. Vielmehr geht es vornehmlich um die Etablierung von innergesellschaftlich wirksamen Mechanismen, die Grenzen von Inklusion und Exklusion herstellen.⁵

Groenemeyer macht für die Sicherheitsgesellschaft dabei unter anderem die folgenden Entwicklungslinien aus:⁶ Mittlerweile sei in das Alltagsleben das Gefühl allgemeiner Bedrohung durch Gewalt und Kriminalität eingesickert und durchdringe das Verhalten der

2 *Singelnstein/Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl. 2012.

3 *Albrecht, P.-A.*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, 2010.

4 *Groenemeyer* (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft: Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten, 2010.

5 *Legnaro*, Leviathan 1997, 271, 272.

6 *Groenemeyer*, in: *Groenemeyer* (Fn. 4), S. 7, 11.

Gesellschaftsmitglieder in öffentlichen und privaten Räumen auch jenseits unmittelbarer Gefährdungslagen. Damit einher gehe eine politische Instrumentalisierung der Bedrohung und damit zugleich der Herstellung von Sicherheit, ein Feld, das zunehmend auch von Privaten besetzt werde. Punitivität könne im Sinne von *Wacquant* als eine strategisch umgeleitete Reaktion auf gestiegene soziale Ängste angesehen werden. Damit mutiere Kriminalpolitik zu einem billigen Ersatz für fehlende oder brüchig werdende Sozialleistungen.⁷

II. Gerade diese Ausprägungen der Sicherheitsgesellschaft lassen übrigens Zweifel an deren epochaler Neuheit aufkommen, die wir uns stets nüchtern vor Augen halten sollten: Schon im Kontext der mit der Sicherheitsgesellschaft eng verwobenen Risikogesellschaft mag man sich ein wenig wundern, dass das Leben gerade heute ganz entscheidend von Risiken geprägt sein soll, einer Zeit, in der manifeste Bedrohungen wie Kriege, Hungersnöte oder Seuchen im Vergleich zu früheren Jahrhunderten dramatisch abgenommen haben. Was den Topos der Sicherheitsgesellschaft anbelangt: Mittelalterliche Zünfte waren voller absurder Exklusionen, Mauern wehrten das Fremde ab, Werkschutz und Bürgerwehren fungierten bereits im 19. Jahrhundert als privatisierte Sozialkontrolle.⁸ Schließlich weist *Groenemeyer* darauf hin, dass der Einsatz von Kriminalpolitik zur Regulierung von Armut gleichfalls nicht als neue Erfindung aus den USA angesehen werden könne.⁹

Aber es bleibt dabei: Diese unheimliche und unheilvolle Allianz unseres modernen Staates und seiner Gesellschaftsmitglieder, die für eine Idee von Sicherheit und damit eben eine Ideologie freigiebig all dasjenige wieder herzugeben bereit sind, was sie einst mühsam erkämpften, ist doch ein prägnantes Signum unserer Zeit.¹⁰

III. Spielt damit in einer derart konturierten Sicherheitsgesellschaft das Strafrecht eine größere Rolle, als man vielleicht erwartet hätte, lohnt in besonderer Weise ein Blick darauf, auf welche Weise es denn wirken soll.

Kurioserweise ist das Strafrecht steuerungstechnisch dabei heute wieder an dem Punkt angelangt, an dem es mit den absoluten Straftheorien im 18. Jahrhundert seinen Ausgang nahm. Jedenfalls wenn man die Theorie zugrunde legt, wurde dem Strafrecht damals die Aufgabe zugewiesen, nichts zu bewirken, sondern schlicht zu vergelten: weil dies eben gerecht sei.¹¹ *Peter-Alexis Albrecht* hat allerdings zutreffend vermerkt, dass auch ein derartiges gleichsam reines Strafrecht schon immer zur autoritären Herrschaftsabsicherung eingesetzt wurde.¹²

An diese Phase schlossen sich – wiederum idealtechnisch gesehen – zwei Abschnitte an, in denen die relative Funktion der Strafe propagiert wurde: Während man zunächst

7 *Wacquant*, Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit, 2009.

8 *Groenemeyer*, in: *Groenemeyer* (Fn. 4), S. 7, 17.

9 *Groenemeyer*, in: *Groenemeyer* (Fn. 4), S. 7, 17.

10 *Singelnstein/Stolle* (Fn. 2), S. 42 ff.; vor diesem Hintergrund ist auch der Begriff der Sicherheitsgesellschaft zwar im ersten Zugriff überraschend, aber demjenigen des Sicherheitsstaates eindeutig vorzugswürdig.

11 Zu den absoluten Straftheorien s. *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 2 ff.

12 *Albrecht, P.-A.* (Fn. 3), S. 687.

über *Feuerbach* und *von Liszt* den Gedanken der Abschreckungsgeneralprävention und denjenigen der Spezialprävention forcierte,¹³ zog man sich Ende des 20. Jahrhunderts im Wesentlichen auf den Gedanken der Systemstabilisierung in Gestalt der positiven Generalprävention zurück.¹⁴

Der Kreis schließt sich mit der Rolle des Strafrechts in einer zumindest noch einmal forcierten Sicherheitsgesellschaft, das seine klassischen Prinzipien wie den Rechtsgüterschutz und das Schuldprinzip zu Alibiinstrumenten verkümmert lässt und im Kampf gegen den Feind zu einem Sicherungsmaßregelrecht mutiert.¹⁵ Wie im 18. Jahrhundert ist es damit endgültig egal geworden, welche Leistungen das Strafrecht erbringt, weil seine schlichte Existenz bereits die erwünschten Fakten schafft.¹⁶

C. Sicherheit als Konstruktion

I. Gerade diese letzte und derzeit aktuelle Phase macht explizit, dass jede Vorstellung von Sicherheit als ein objektiver Zustand an der Realität vorbeingeht. Ich meine damit nur in zweiter Linie das subjektive Gefühl von Sicherheit, das eine erhebliche Eigendynamik besitzt und jedenfalls mit wie auch immer zu quantifizierenden objektiven Bedrohungslagen nicht korreliert.¹⁷ Entscheidend erscheint mir vielmehr der Umstand, dass Sicherheit und Sicherheitsprobleme schlicht als das Ergebnis eines sozialen Prozesses zu interpretieren sind. So definiert die Kopenhagener Schule die Sicherheit als *Sprechakt*.¹⁸ Dieser Sprechakt konstruiere in diesem Lebensbereich einen Ausnahmezustand, rechtfertige außerordentliche Maßnahmen und setze bestehende Entscheidungswege außer Kraft.

Nach dieser Interpretation laufen die Prozesse der Kriminalisierung und der Begründung von Sicherheitsdefiziten somit konform, nämlich im Wege der *Konstruktion*. Die Kriminalisierung liefert nur einen Baustein der Herrschaftssicherung des Staates, der seinen kongenialen Partner in der Konstruktion von Sicherheitsproblemen findet.

II. Eine solche Interpretation von Sicherheit und Unsicherheit fokussiert und reduziert zugleich die für dieses Gebiet hervorgehobene Interdisziplinarität. Es geht nicht um die

13 *P. J. A. v. Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, 11. Aufl. 1832, § 13; *von Liszt*, ZStW 3 (1883), 1 ff.

14 *Luhmann*, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 1, 1970, S. 175, 177 ff.; *Jakobs*, Norm, Person, Gesellschaft. Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 2008, S. 87 ff.; *Roxin* (Fn. 11), § 3 Rn. 26 ff.

15 *Nauke*, KritV 1999, 336, 340 ff.; *Singelnstein/Stolle* (Fn. 2), S. 69 ff.; vgl. zum Feindstrafrecht *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751, 783 f.; s. hierzu auch *Greco*, Feindstrafrecht, 2010; vgl. weiterhin *Kunz*, Kriminologie, 6. Aufl. 2011, 5. Kap. § 31 Rn. 45; für Vorbereitungstatbestände *Puschke*, in: *Hefendehl* (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 2010, S. 9, 16 f., 25 ff.

16 *Puschke* (Fn. 15), S. 9, 16 ff.

17 Vgl. etwa *Hirtenlebner/Hummelsheim*, MschrKrim 94 (2011), 178, 181; *Blinkert*, MschrKrim 93 (2010), 106 ff.; *Hummelsheim/Hirtenlebner/Jackson/Oberwittler*, European Sociological Review 2011, 327 ff.

18 Zum Ansatz der Kopenhagener Schule *Waever*, in: *Lipschutz* (Hrsg.), On Security, 1995, S. 46 ff.; *Buzan/Waever*, Review of International Studies 23 (1997), 241 ff.

militärtechnische Effizienz von Flugabwehraketen, die zu Zeiten des kalten Krieges noch intensiv diskutiert wurde, es geht auch nicht um die Sicherheit der Gesellschaft vor ehemals Sicherungsverwahrten, die es nunmehr wagen, auch außerhalb des Vollzugs schlicht zu existieren. Vielmehr hat sich eine weitere Politisierung von Sicherheit und Unsicherheit ergeben, die zugleich mit einer enormen Wirkung auf die gesellschaftliche Verfasstheit verbunden war. Die maßgeblichen Bezugsmaterien der Sicherheitsgesellschaft sind also die *Politikwissenschaft* und die *Soziologie*. Sie werden insbesondere um die *Sozialpsychologie* bei der Analyse ergänzt, wie die Vermittlung der Konstruktion von Furcht auf das Erleben und Verhalten der Person erfolgt. Um noch einmal das Beispiel der Sicherungsverwahrung aufzugreifen: Es kann einmal mehr das Rückfallrisiko von ehemals Sicherungsverwahrten in den Blick genommen werden, möglicherweise auch aus dem Ziel heraus zu deeskalieren. Es kann aber zumindest auch eine sozialwissenschaftliche Analyse der Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Insel in Sachsen-Anhalt¹⁹ sowie der Wechselwirkungen zur Bundespolitik der Sicherungsverwahrung erfolgen.

III. Das Freiburger Centre for Security and Society demonstriert daneben vermutlich ungewollt eindrucksvoll, dass das weitere Standbein neben der Soziologie, der Politologie und der Sozialpsychologie einmal mehr die Ökonomie ausmacht. Denn diejenigen Akteure, die bei vordergründiger Betrachtungsweise für die Sicherheit im technischen Sinne verantwortlich zeichnen, sind am Prozess der Verunsicherung maßgeblich beteiligt und schaffen sich damit ihre eigenen Pfründe selbst. So wird als externer Kooperationspartner das Fraunhofer Ernst-Mach-Institut für Kurzzeitdynamik hervorgehoben, das unter anderem mit wehrtechnischer Forschung befasst ist.²⁰ Für Fragen der Tunnelsicherheit wurde die in diesem Bausegment erfahrene Züblin AG einbezogen, was die hier hervorgehobene Produktion von Sicherheit bzw. Unsicherheit besonders intrikat macht.

IV. Die Sicherheitsforschung ist dabei längst national wie international zu einem bedeutsamen Drittmittelmarkt geworden, wie die großvolumigen Programme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eindrucksvoll verdeutlichen.²¹ Hier stellen sich die bekannten Risiken einer Auftragsforschung.

D. Sicherheitsgesellschaft und Kriminologie

Welche Bedeutung die hier beschriebenen Perspektivenverschiebungen für die Kriminologie haben, soll in einem abschließenden Schritt beschrieben werden.

Die empirische quantitative und qualitative Sozialforschung war traditionell ein wichtiger Baustein der Kriminologie, für den man in Deutschland mangels hinreichender Ressourcen und Wertschätzung schon seit jeher neidisch in die USA, nach Großbritannien oder nach Skandinavien blickte und die hier ermittelten Zahlen mühsam auf Deutschland zu übertragen versuchte. Ich möchte an dieser Stelle gar nicht behaupten,

19 <http://www.zeit.de/2012/25/S-Insel> [12.2.2013].

20 <http://www.sicherheitundgesellschaft.uni-freiburg.de> [12.2.2013].

21 <http://www.bmbf.de/de/6293.php> [12.2.2013].

ein Bedürfnis für eine derartige Forschung existiere heute nicht mehr, die heutige Rolle eines Sicherheitsstrafrechts hat aber neue Fragen virulent werden lassen.

Als ein gutes Beispiel hierfür mögen die Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht dienen, die mittlerweile eine gewisse Eindimensionalität abgestreift haben und nunmehr etwa den Einfluss von Wohlfahrtspolitiken auf das kriminalitätsbezogene Sicherheitsbefinden untersuchen.²²

Im Hinblick auf die Kompromisslosigkeit der hier skizzierten Sicherheitspolitik einerseits und die noch kompromisslose Umsetzung durch die Gesellschaft andererseits erscheint daneben auch eine radikalere kriminologische Grundausrichtung erwägenswert.

Hierzu gehört zum einen die konstruktivistische Analyse gerade auch im Bereich der Sicherheitspolitiken,²³ die damit dem *Labeling Approach* einmal mehr Rückenwind verschafft. Zum anderen ist darüber nachzudenken, die kriminologische Analyse noch soziologischer in dem Sinne auszugestalten, dass man der Wirkungsforschung des Strafrechts und seiner Sanktionen kein entscheidendes Gewicht mehr beimisst. Vielmehr ist die Untersuchung von Disziplinierungs- und Selbststeuerungstechniken weiter voranzutreiben.²⁴ So erachte ich es nicht als Zufall, dass die nunmehr bereits in dritter Auflage erschienene Sicherheitsgesellschaft von Stolle und Singelnstein²⁵ nur noch in Rudimenten solche kriminologischen Bausteine enthält, die man in klassischen deutschen Kriminologielehrbüchern findet.

Schließlich sollte man sich bei den hier herausgearbeiteten Funktionsmechanismen unserer Sicherheitsgesellschaft bewusst werden, dass die Definition und Einhaltung von *Absolutheitsregeln*, wie sie Peter-Alexis Albrecht einmal umschrieben hat,²⁶ wichtiger denn je wird. Es geht also um das im Untertitel meines Referats genannte *Ende des Relativen*.

Im Kontext der Kriminalprävention habe ich auf dem Freiburger Jugendgerichtstag die These vertreten, eine gute Kriminalpolitik rechne nicht.²⁷ Sie wendet sich gegen die berühmte Sentenz von Liszts, wonach eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei.²⁸

Eine Sozialpolitik ist also – so meine These – nicht gut, weil sie eine gute Kriminalpolitik ist, sondern weil sie ihren Wert in sich trägt, absolut eben. Wir sollten also auf die

22 Hirtenlebner/Hummelsheim, MschrKrim 94 (2011), 178 ff.

23 S. etwa Krasmann, in: Pieper/Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.), Gouvernementalität – Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault, 2003, 39 ff.; Lemke, „Eine Kultur der Gefahr“ – Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus, 2004.

24 Zu den Selbststeuerungstechniken Foucault, Geschichte der Gouvernementalität II, 2004, S. 463 ff.; Lemke/Krasemann/Bröckling, in: Bröckling/Krasemann/Lemke (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, 2000, S. 7, 25 ff.; Krasmann, Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, 2003.

25 S. Fn. 2.

26 Albrecht, P.-A. (Fn. 3), S. 927 ff.

27 Hefendehl, in: DVJJ (Hrsg.), Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg), 2008, S. 235, 245.

28 von Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Zweiter Band, 1905, S. 246.

Überlegung verzichten, was ein neuer Basketballkorb für das künftig legalbewehrte Leben der Jugendlichen bringt. Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Ungeachtet dessen, was die abschließenden Zahlen zur Sozialtherapie der langjährigen Untersuchungen des MPI und meines Institutes erbringen werden, sind die Therapieansätze als alternativenlos in dem Sinne anzusehen, dass sie selbst dann fortzuführen wären, wenn sich keine Effekte im Sinne der positiven Spezialprävention ergäben. Auch das soll – bereits aus Selbstschutz – nicht die Überflüssigkeit einer quantitativen Sozialforschung in diesem Bereich zum Ausdruck bringen, wohl aber die Notwendigkeit, eine soziologisch-kriminalpolitische Fundierung der Sozialtherapie anzuschließen.²⁹

Wenn man im Kontext der Sicherheitsgesellschaft über die Auflösung von Tabugrenzen wie das Folterverbot oder ein rechtsstaatliches Strafverfahren auch für den Feind nachzudenken beginnt,³⁰ so stellen sich zwei Aufgaben für die Kriminologie: zum einen ein intensiver Diskurs mit dem Verfassungsrecht oder auch der Rechtsphilosophie, zum anderen eine Intensivierung der Untersuchungen, unter welchen Bedingungen die Gesellschaft zu einer derartigen Preisgabe grundlegender Menschenrechtsprinzipien bereit ist.

E. Resümee

Mein Resümee lautet also wie folgt: Die Kriminologie sollte nicht aufhören zu rechnen. Aber immer dann, wenn sich die Ideologien der Sicherheit und Sicherheitsvorsorge selbst der Berechnung entziehen und zugleich funktionieren, sollte man darüber nachdenken, ob das herkömmliche Instrumentarium der Analyse der Wirkmächtigkeit nach wie vor dem Untersuchungsgegenstand angemessen ist. Mit dem konstruktivistischen Ansatz gerade auch im Bereich der Sicherheitspolitiken verfügen wir zudem über einen alten Bekannten der Kriminologie, der nichts von seiner Attraktivität eingebüßt hat.

29 Zu den verschiedenen Perspektiven, aus denen heraus bei unserem Forschungsprojekt die Sozialtherapie betrachtet und evaluiert wird, http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/sexualstraftaeter_sozial.htm [12.2.2013]; vgl. auch Hefendehl, MschrKrim 93 (2010), 24 ff.

30 Masing, JZ 2012, 753, 755.